

konnte, wie gesagt, niemand außer dem König eine Übereignung vornehmen. Allein der Gedanke, „daß der König zur Schenkung von Reichs-Amtsgut seine Zustimmung gab“, ist abwegig: Der Übertragungsakt mußte zwingend durch ihn oder durch einen von ihm dazu Beauftragten in seinem Namen erfolgen, nachdem ihm der zu übertragende Besitz aufgelassen worden war und er damit die Verfügungsmacht erlangt hatte.

Wenn Th. Mayer nicht zu erkennen vermag, ob es sich „bei der Tradition an den König um Reichsgut oder Allod handelte“, da „dies aus der Urkunde unmittelbar nicht zu ersehen (ist)“, so zeigt dies, daß ihm die Grundbegriffe des Verfahrensrechts des mittelalterlichen Grundstücksverkehrs fremd geblieben sind. Denn wäre der von Ita/Liudolf an das Kloster zu übertragende Besitz ‚Allod‘ – richtig: *praedium, proprietas, freies Eigen* – gewesen, so hätte ihn Liudolf vor dem Grafengericht, in dessen regionalem Bereich der Besitz gelegen war, dem Vogt des Klosters übereignet. Darüber wäre nicht geurkundet worden, das Kloster hätte bestenfalls eine Traditionsnotiz für seine Archivtruhe gefertigt. Hätte Liudolf aber selbst *manu potestativa* zugunsten des Klosters verfügen können, da es sich um ‚Allod‘ handelte, so wäre die königliche Hand nicht erforderlich gewesen, und es wäre darüber niemals ein Diplom ausgefertigt worden. Nur da es sich um Reichsgut handelte, das *in proprium* übereignet werden sollte, war der Weg über den König zwingend erforderlich, und somit ist, wie gesagt, allein aus der Tatsache der Ausfertigung eines Diploms dargetan, daß es sich um Reichsgut und nicht um ‚Allod‘ handelte. Aber nicht nur bei Th. Mayer klingt die Vorstellung an, der König habe Urkunden als Ausdruck seiner besonderen Huld und als Gunstbeweis gegenüber dem Empfänger ausfertigen lassen, gewissermaßen als Vorläufer von Ordensverleihungen. Dem war aber keineswegs so. Das Verfahrensrecht im Grundstücksverkehr war denkbar streng und formalistisch. Und so gibt es auch nicht eine einzige Urkunde, die der König über die Übertragung von ‚Allod‘ des Veräußers ausfertigen ließ.

Fassen wir zusammen: Wenn der König eine Urkunde über die Übertragung von Besitz erteilte, so konnte rechtlich zwingend nur ein einziger Tatbestand gegeben sein: Der König überließ bisheriges Reichsgut, an dem er zum Zeitpunkt der Übertragung selbst Eigentum besaß, zu freiem Eigen (*in proprium*) und entließ es damit aus dem Reichsgutverband. Denn, wenn (a) der zu übertragende Besitz nicht Reichsgut war, sondern ‚Allod‘, so bedurfte es nicht des Königs Hand und seiner Beurkundung; wenn (b) der König zum Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes an diesem kein Eigentum (*proprietas*) hatte – wie nach der Mayerschen Zustimmungstheorie –, so konnte auch er, der König, niemand daran Eigentum